

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode
vom 16.02.2015**

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode in der Fassung vom 16.02.2015 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425) wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält im zweiten Satz folgende Fassung:

Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche und diverse Personen in gleicher Weise gemeint.

2. Nach der Präambel und vor § 1 wird folgendes eingefügt:

1. Abschnitt
Name – Sitz - Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

3. In § 4 wird Abs. 1 d gestrichen. Abs. 1 e wird damit zu 1 d.

4. In § 4 in Abs. 2 wird § 38 Landeswassergesetz durch § 25 Landeswassergesetz ersetzt.

5. Die Überschrift in § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 (zu §§ 6, 33 WVG, §§ 35 LWG)

6. In § 6 Abs. 1 wird § 38 Landeswassergesetz durch § 25 Landeswassergesetz ersetzt.

7. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Instandhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern bzw. den Wegebausträgern. Diese Anlagen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

8. § 9 Abs. 4 erhält am Ende folgende Ergänzung:

Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

9. In § 11 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

10. § 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter

11. § 11 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

13. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 4

12. In § 12 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 12 (zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG)
Sitzungen des Verbandsausschusses

13. In § 13 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 13 (zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

14. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet für den Vorstandsvorsteher erstmals am 08.12.2015, für den stellvertretenden Vorstandsvorsteher erstmals am 30.09.2019, für einen Beisitzer erstmals am 30.09.2016 und für den weiteren Beisitzer erstmals am 30.09.2019.

15. In § 17 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 17 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

16. § 17 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,

17. § 17 erhält unter Nr. 17 folgende Ergänzung:

17. Den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 4 dieser Satzung zu benennen.

18. § 17 erhält in Abs. 9, folgende Fassung:

Verträge ab einer Höhe von 10.001,00 Euro – außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen.

19. § 19 erhält folgende Überschrift:

§ 19 (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

20. § 20 wird wie folgt geändert:

Überschrift: § 20 (zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Abs. 1 = unverändert

Abs. 2 = unverändert

Abs. 3 = unverändert

Abs. 4 = wird gestrichen

Abs. 5 = wird gestrichen

21. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

2. Die Wahrnehmung der Verbandskassenführung und die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte im Sinne von § 15 LWVG ist seit dem 01.07.1994 dem Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn übertragen worden. Der Umfang der Verbandskassenführung und der Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte ist in dessen Satzung geregelt.

3. Der Vorstandsvorsteher hat die Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Vorstandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

4. Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro zu schließen.

22. Die Überschrift in § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 (zu § 65 WVG und §§ 6, 9 und 22 LWVG)

23. In § 23 Abs. 1 wird § 23 Abs. 3 WVG durch § 28 Abs. 3 WVG ersetzt.

24. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

1. bleibt unverändert

2. bleibt unverändert

3. Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Anteil des umzulegende n Aufwandes	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen im Verbandsgebiet	100%	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Veranlagung gemäß Absatz 4 Satz 1

b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (RoG)	Alle Grundstücke im Verbandsgebiet	100%	1 Beitragseinheit/ha
---	------------------------------------	------	----------------------

c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken			
1. Schöpfwerk Großenbroder Moor	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 1)	Vorteilsgebiet = 65% nachteilig Einwirkende = 35%	Vorteilsgebiet: nach Anlage 1 Tabelle 1a nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2a
2. Schöpfwerk Großenbroder Au	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Ortslage Großenbrode) (siehe Anlage Karte 2)	Vorteilsgebiet = 10% nachteilig Einwirkende = 90%	Vorteilsgebiet: nach Anlage 1 Tabelle 1a nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2a

Die Tabellen 1a und 2a sind als Anlage 1 Bestandteil dieser 1. Änderungssatzung.

Es wird grundsätzlich auf die Flurstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

4. Der Beitragsmaßstab nach Absatz 3 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Weiterhin ermittelt der Gutachterausschuss den Maßstab für die Umlage der Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe c). Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

25. § 26 erhält folgende Überschrift

§ 26 (zu §§ 31, 32 WVG, § 21.LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

26. § 25 erhält folgende Überschrift:

§ 25 (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

27. § 25 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Vor- und Familiennamen einschl. Geburtsdatum

28. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 (zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

1. Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat

a) Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18.09.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462)

b) Säumniszuschläge von 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen.

Diese werden wie ein Beitrag behandelt und sind mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.

2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

29. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 (zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen Richtlinien der Länder, für Schleswig-Holstein nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18.09.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462).

30. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 (zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

1. Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

2. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

31. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33 (zu § 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes

1. Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TVV).

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist,

soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen. Das gilt nicht für geringfügig Beschäftigte, z.B. Annehmer.

2. Dienstkräfte können nicht eingestellt werden für Verbandsaufgaben, deren Erfüllung dem Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn übertragen wurden.

32. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

2. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Teil Ostholsteiner Nachrichten“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

3. Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes unter der Internetadresse www.gulv.de.

Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben (z.B. dem Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung) wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten, Teil Ostholsteiner Nachrichten veröffentlicht.

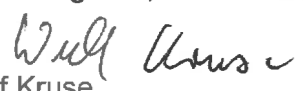
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.

4. Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**II.
Inkrafttreten**

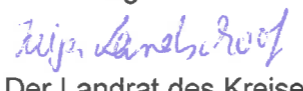
Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschlossen durch
den Verbandsausschuss am 20.06.2022
Oldenburg i. H., den 21.06.2022


Wulf Kruse
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Großenbrode




Genehmigt:
Eutin, den 04.07.2022
Im Auftrag:


Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände



Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den 06.07.2022


Wulf Kruse
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Großenbrode



Bekanntgemacht:
Eutin, den . . . 2022

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Anlage 1

zur 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode vom 16.02.2015

Tabelle 1a für WaBoV Großenbrode
Unterabteilung Vorteilsgebiet (unter 1,5 m Höhenlinie)

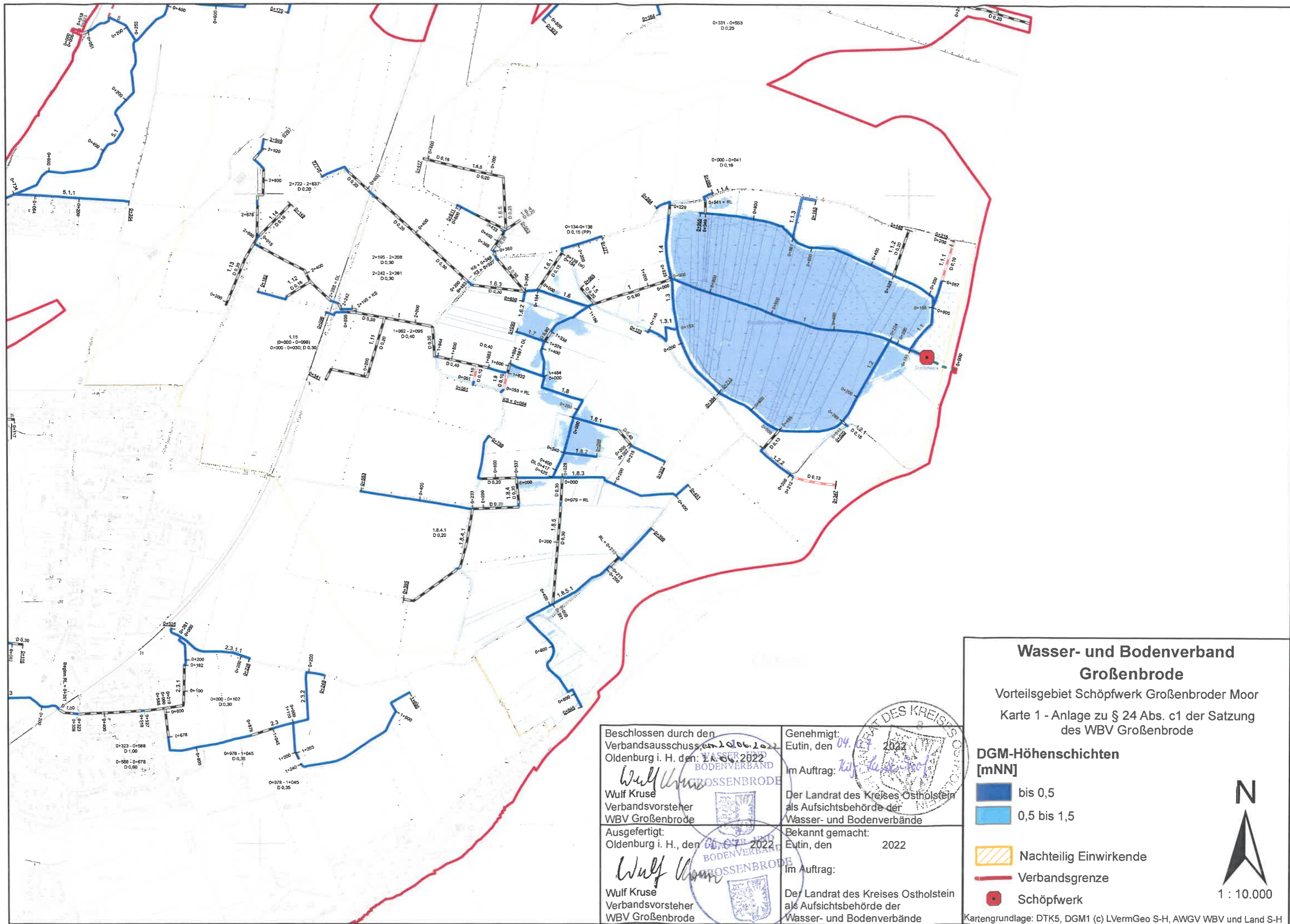
1 Landwirtschaftliche Fläche , un bebaut		
<u>Im Einzugsbereich Großenbroder Moor</u>		
a	unterhalb Höhenlinie + 50 cm über NN	1 BE/ha
b	Flächen zwischen + 50 cm und + 150 cm über NN	1,5 BE/ha
<u>im Einzugsbereich Großenbroder Au</u>		
c	unterhalb Höhenlinie + 150 cm über NN	1 BE/ha
2 Bebaute Grundstücke/Gebäude komplett im Vorteilsgebiet		
a	Privat / wohnwirtschaftlich genutzt ,bis 2 Wohneinheiten/Einzelhaus; landw. Gebäude- und Freifläche unter 5000 qm	10 BE/Einheit
b	Landw. Gebäude- und Freifläche beträgt über 5000 qm Größe	50 BE/ha
c	Gewerblich / industriell genutzt	50 BE/ha
d	über 2 Wohneinheiten --> Sondereinschätzung durch die Beitragsabteilung mit	5 BE/Wohneinheit
3 Bebaute Grundstücke/Gebäude teilweise im Vorteilsgebiet		
a	Privat / wohnwirtschaftlich genutzt ,bis 2 Wohneinheiten/Einzelhaus; landw. Gebäude- und Freifläche unter 5000 qm	6 BE/Einheit
b	Landw. Gebäude- und Freifläche beträgt über 5000 qm Größe	30 BE/ha
c	Gewerblich / industriell genutzt	30 BE/ha
d	über 2 Wohneinheiten --> Sondereinschätzung durch die Beitragsabteilung mit	3 BE/Wohneinheit
4 Bebaute Grundstücke, nur un bebauter Teilbereich im Vorteilsgebiet		
		2 BE/ha
5 Infrastruktureinrichtungen		
a	Autobahn, Bundesstraße, Eisenbahn	100 BE/ha
b	Andere Straßen und Wege	40 BE/ha
6 gewerbliche oder öffentliche Parkplätze		
		20 BE/ha
7 Campingplätze		
		100 BE/ha
8 Nicht eindeutig zuzuordnende Flächen Sondereinschätzung durch Gutachterausschuss		

Tabelle 2a
Unterabteilung Nachteilige Einwirkung

1 Landwirtschaftliche Fläche , un bebaut		
		1 BE/ha
2 Ländliche Orte, Einfamilienhausgebiete, Campingplätze		
a	ohne Regenrückhaltebecken	2,5 BE/ha
b	mit Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	2 BE/ha
c	technisch optimierte Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	1,25 BE/ha
3 Städtisch geprägte Orte, Gewerbe, Industrie		
a	ohne Regenrückhaltebecken	3 BE/ha
b	mit Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	2,5 BE/ha
c	technisch optimierte Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	1,25 BE/ha
4 Einzelhauslagen, unabhängig von der Größe, zusätzlich zu Pos. 1		
		0,5 BE/Einheit
5 Straßen und Wege, Eisenbahn		
a	ohne Regenrückhaltebecken	2,5 BE/ha
b	mit Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	2 BE/ha
c	technisch optimierte Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	1,25 BE/ha
6 Wald		
		0,6 BE/ha
7 Seen		
		0,1 BE/ha
8 Gebiete nach §21 LNatG , auf Antrag		
		0,6 BE/ha
9 Freigestellte, wasserspeichernde Gebiete, auf Antrag		
		0 BE/ha
10 Nicht eindeutig zuzuordnende Flächen Sondereinschätzung durch Gutachterausschuss		

Wulf Künze





Wasser- und Bodenverband Großebrode

Vorteilsgebiet Schöpfwerk Großebroder Moor
Karte 1 - Anlage zu § 24 Abs. c1 der Satzung
des WBV Großebrode

DGM-Höhenschichten [mNN]

- bis 0,5
- 0,5 bis 1,5

- Nachteilig Einwirkende
- Verbandsgrenze
- Schöpfwerk



1 : 10.000

Kartengrundlage: DTK5, DGM1 (c) LVerGeo S-H, AWGV WBV und Land S-H

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 10.06.2022
Oldenburg i. H. den 11.06.2022

Wulf Kruse
Wulf Kruse
Verbandsvorsteher
WBV Großebrode

Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den 04.07.2022

Wulf Kruse
Wulf Kruse
Verbandsvorsteher
WBV Großebrode

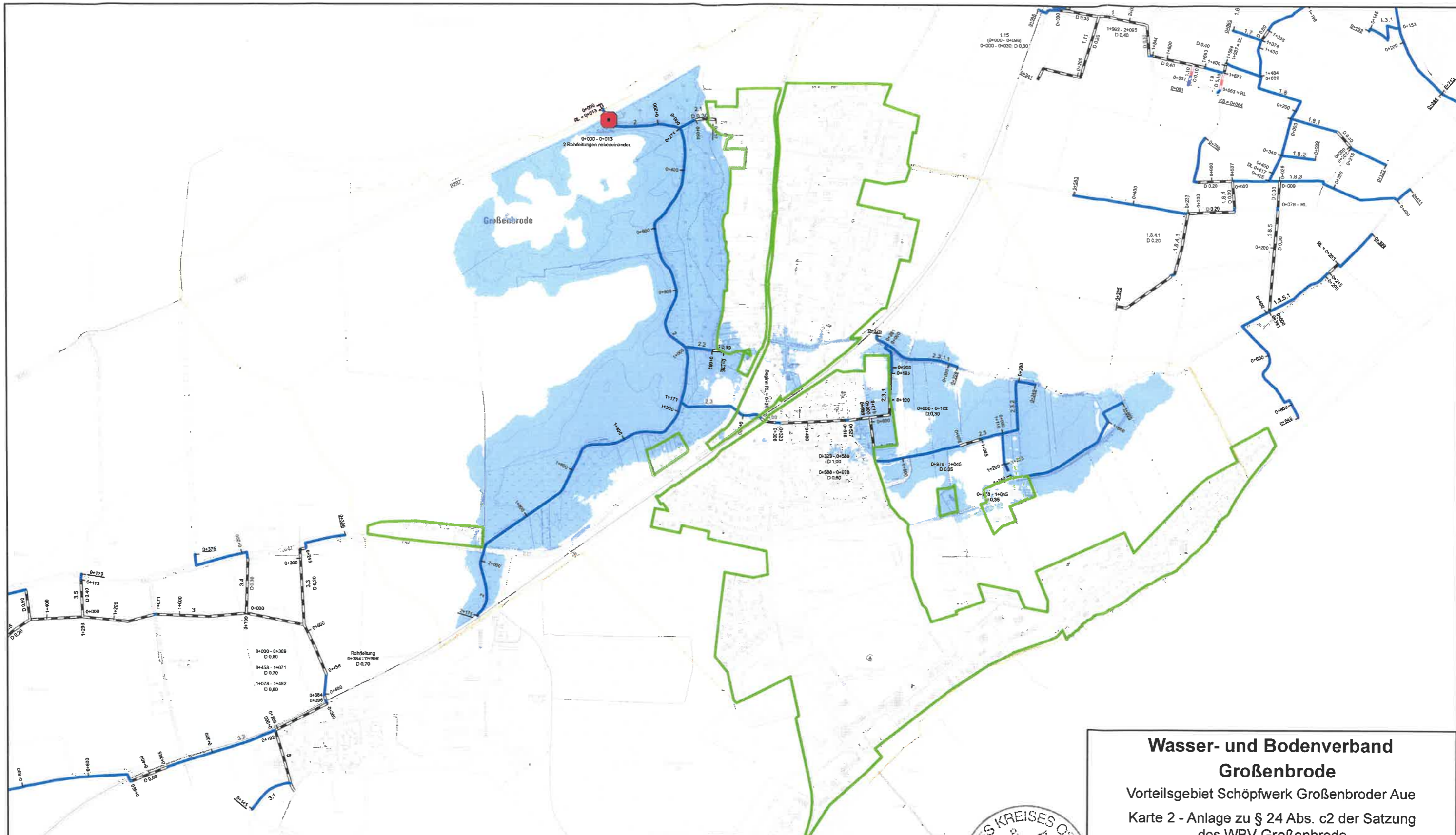
Genehmigt:
Eutin, den 04.07.2022

Im Auftrag: *Kirj. Leisterhoff*
Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht:
Eutin, den 2022

Im Auftrag:
Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände





**Wasser- und Bodenverband
Großenbrode**

Vorteilsgebiet Schöpfwerk Großenbroder Aue
Karte 2 - Anlage zu § 24 Abs. c2 der Satzung
des WBV Großenbrode

**DGM-Höhenschichten
[mNN]**

- bis 1,5
- nachteilig Einwirkende
- Ortslage Großenbrode
- Verbandsgrenze
- Schöpfwerk

N
1 : 11.000

Kartengrundlage: DTK5, DGM1 (c) LVerGeo S-H, AWGV WBV und Land S-H

Beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>10.06.2022</u> Oldenburg i. H., den <u>21.06.2022</u> <i>Wulf Kruse</i> Wulf Kruse Verbandsvorsteher WBV Großenbrode Ausgefertigt: Oldenburg i. H., den <u>06.07.2022</u> <i>Wulf Kruse</i> Wulf Kruse Verbandsvorsteher WBV Großenbrode	Genehmigt: Eutin, den <u>04.07.2022</u> Im Auftrag: <i>[Signature]</i> Der Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände Bekannt gemacht: Eutin, den _____ 2022 Im Auftrag: Der Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
--	--